

Auch zum Jahreswechsel 2024 sind wieder einige gesetzliche Änderungen für Ihre Kunden in Kraft getreten. In den jeweils betroffenen Beratungsmodulen des WRZ sind diese Neuerungen selbstverständlich umgesetzt. Folgend ein kurzer Auszug der wichtigsten Neuregelungen:

➤ Erhöhung des Mindestlohnes / Anpassung der Minijob-Grenze/ Anpassung Midijob-Grenze

Ab 1. Januar 2024 wird der gesetzliche Mindestlohn in zwei Schritten um insgesamt 82 Cent steigen. Im Januar 2024 wird der Mindestlohn um 0,41 € auf mindestens 12,41 € brutto pro Stunde angehoben. Ein Jahr später, im Januar 2025, wird der Mindestlohn (um weitere 0,41 €) auf 12,82 € steigen. Da die Grenze für Minijobberinnen und Minijobber an die Entwicklung des Mindestlohnes gekoppelt ist, ergibt sich hieraus zum 01. Januar 2024 eine Anpassung der Minijob-Grenze auf 538 € monatlich (im Jahr 2023 lag diese Grenze bei 520 €). Aus diesem Grund steigt die Untergrenze des Midijobs auf 538,01€. Die zum 1. Januar 2023 auf 2.000 € im Monat angehoben Obergrenze der Midijobs bleibt bestehen.

➤ Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Obergrenzen für das beitragspflichtige Einkommen) werden zum 01.01.2024 wie folgt angehoben:

Versicherung	2024				2023			
	West		Ost		West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Renten- und Arbeitslosen	7.550 €	90.600 €	7.450 €	89.400 €	7.300 €	87.600 €	7.100 €	85.200 €
Kranken- und Pflege	5.175 €	62.100 €	5.175 €	62.100 €	4.987,50 €	59.850 €	4.987,50 €	59.850 €

Der monatliche Höchstbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung (West) beträgt somit 1.404 € (18,6 % von 7.550 €), der jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, ab welcher sich ein Arbeitnehmer privat versichern kann, steigt im Vergleich zum Vorjahr auf 69.300 € pro Jahr.

➤ Steuerlicher Grundfreibetrag

Zum 01. Januar 2024 wird der steuerliche Grundfreibetrag, der das „Existenzminimum“ abdecken soll, angepasst. Der steuerliche Grundfreibetrag steigt von 10.908 € (2023) auf 11.604 € (2024) für jeden Einkommenssteuerpflichtigen. Für Renten mit Rentenbeginn in 2024 erhöht sich der steuerpflichtige Anteil von 83% auf 84% der Bruttorente. Der im Jahr 2023 erhöhte Entlastungsbetrag bleibt in Höhe von 4.260 € bestehen.

➤ Arbeitnehmersparzulage

Bisher lagen die Einkommensgrenzen der bei Arbeitnehmersparzulage bei 17.900€ für Alleinstehende sowie 35.800€ bei Verheirateten. In Zukunft werden die Grenzen deutlich erhöht auf 40.000€ für Alleinstehende und 80.000€ bei Verheirateten, sodass wesentlich mehr Personen von der Arbeitnehmersparzulage profitieren können.

➤ Geförderte Altersvorsorge

Der geförderte Höchstbetrag in die Basisrente erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr und beträgt 27.565 € (in 2023 noch bei 26.528 €). Für gemeinsam veranlagte Ehepartner verdoppelt sich der Betrag. Der Jahresbeitrag in eine Basisrente ist seit 2023 voll absetzbar. Der maximal absetzbare Betrag erhöht sich damit von 26.528 € (2023) auf 27.565 € (2024).

➤ Erhöhung des Bürgergeldes

Zum 01.01.2024 soll das Bürgergeld angepasst werden. Die Beitragssätze steigen und werden damit an die andauernde Inflation angepasst. Ab 1. Januar 2024 wird ein alleinstehender Erwachsener 563 € erhalten (statt bisher 502 €). Die (Ehe-)Partner einer so genannten Bedarfsgemeinschaft erhalten zukünftig 1.012 € (statt bisher 902 €).

➤ Erhöhung Kinderfreibetrages

Das Kindergeld wurde bereits im Jahr 2023 auf 250 € je Kind erhöht. Dieser Betrag bleibt auch im Jahr 2024 bestehen. Der Kinderfreibetrag erhöht sich allerdings auf 3.306 € (In 2023:3.012 €) je Elternteil.

- Solidaritätszuschlag
- Die jährliche Freigrenze ist im Jahr 2023 auf 17.543 € (für Paare 35.086 €) gestiegen und steigt im Jahr 2024 auf 18.130 € (für Paare 36.260 €). Der Solidaritätszuschlag wird erst erhoben, wenn die Lohnsteuer diesen Wert übersteigt.
- Krankenkassenzusatzbeiträge  
Ab 2024 soll der durchschnittliche Zusatzbeitrag um 0,1 Prozent steigen und bei 1,70 Prozent liegen. Den Krankenkassen bleibt selbst überlassen, ob sie diese Erhöhung umsetzen. Versicherte, deren Beitrag steigt, verfügen über ein Sonderkündigungsrecht.
- Vermietungsfreigrenze  
**Entwurf per Stand 02.10.2023:** Ab 2024 wird für die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung eine Steuerfreigrenze in Höhe von 1.000 € jährlich eingeführt. Damit wird eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen. Übersteigen die Ausgaben die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Einnahmen, können die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden.
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)  
Mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz möchte die Bundesregierung den Umstieg auf klimafreundliches Heizen fördern. Derzeit werden in Deutschland immer noch rund drei Viertel der Heizungen mit fossilem Gas oder Öl betrieben. Aus diesem Grund müssen ab dem 01. Januar 2024 in den meisten Neubauten Heizungen mit 65% Erneuerbarer Energie eingebaut werden. Für andere Gebäude gibt es Übergangsfristen und verschiedene technologische Möglichkeiten. Ziel ist es, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Wer bei einem Heizungstausch zukünftig auf 65% Erneuerbare Energie umsteigt, bekommt staatliche Förderungen bis zu maximal 70% der Investitionskosten.
- Wohnriester  
Durch Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes dürfen Immobilienbesitzer ab sofort für bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen ihr Riester-Ersparnis einsetzen. Für die Besitzer einer selbstgenutzten Immobilie besteht die Möglichkeit, das Guthaben aus Riester-Verträgen für den Einbau einer Wärmepumpe zu nutzen. Anträge auf Nutzung eines Riester-Guthabens können bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden. Das durchführende Fachunternehmen muss dem Immobilienbesitzer bestätigen, dass es sich um eine energetische Sanierung im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt.
- Degressive AfA für Wohngebäude: (vorerst vertagt, liegt derzeit beim Vermittlungsausschuss)  
**Entwurf per Stand 02.10.2023:** Die degressive AfA wird ausschließlich für Gebäude mit Baubeginn oder Abschluss des Kaufvertrages zwischen 01.10.2023 und dem 30.09.2029 ermöglicht. Die Immobilie muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden. Im ersten Jahr können 6% der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden, in den Folgejahren jeweils 6% des Restwertes. Es besteht ein Wahlrecht zur linearen AfA nach §7 Abs. 4 EStG zu wechseln. Solange die degressive AfA vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Sofern diese eintreten, kann zur linearen AfA gewechselt werden.
- Individuelle Fragen?  
Sie sind auf der Suche nach einer Rechenlösung zu einem speziellen Thema, welches die Beratungsgespräche nicht nur begleitet, sondern erleichtert? Oder möchten Sie sich informieren, welche WRZ-Programme bundesweit derzeit am meisten genutzt werden? Kontaktieren Sie uns telefonisch unter 0281-25066 oder per E-Mail an: [support@wrz.de](mailto:support@wrz.de)
- WRZ-Newsletter  
Quartalsweise informieren wir Abonnenten über unsere neuen Rechenlösungen, aktuelle Kapitalmarktthemen sowie interessante Erfahrungen aus der Kundenberatung. Selbstverständlich ist unser Newsletter für Sie kostenfrei.  
Sie haben den Newsletter des Weseler Rechenzentrums noch nicht abonniert?  
Dies ist binnen weniger Momente unter <https://www.wrz.de/newsletter/abonnieren> möglich.